

Beschluss
betreffend die Wahl des Staatsrats für die Legislaturperiode 2017-2021

vom 2. November 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 52 und 85 der Kantonsverfassung (KV);
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GpolR), insbesondere Artikel 114 ff.;
eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA);
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1 Gleichheitsgrundsatz

Im vorliegenden Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Einberufung der Urversammlungen

Die Urversammlungen werden auf den **Sonntag, 5. März 2017** zur Wahl der fünf Mitglieder des Staatsrats einberufen.

Art. 3 Wahlsystem

¹ Die Wahl findet nach dem Majorzsystem statt, mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang.

² Die Wahl der Mitglieder des Staatsrats findet mittels eines gleichen Listenskrutiniums statt.

³ Einer derselben wird aus den Wählern des Kantonsteils ernannt, welcher die Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk umfasst, einer aus jenen der Bezirke Siders, Sitten, Ering und Gundis und einer aus jenen der Bezirke Martinach, Entremont, St. Maurice und Monthey.

⁴ Die zwei weiteren Mitglieder des Staatsrats werden aus sämtlichen Wählern des Kantons ernannt. Jedoch darf nicht mehr als ein Staatsrat aus den Wählern eines gleichen Bezirks ernannt werden (Art. 52 Abs. 3 KV).

Art. 4 Wählbarkeit

¹ Die Zugehörigkeit zum Stimmvolk eines Bezirks bestimmt sich für alle kandidierenden Personen des ersten oder des zweiten Wahlgangs nach ihrem Wohnsitz am letzten Tag, der für die Listenhinterlegung des ersten Wahlgangs vorgesehen ist (**30. Januar 2017**). Ein späterer Wohnsitzwechsel fällt nicht in Betracht.

² Der Wohnsitzwechsel nach einer ersten Wahl fällt nicht mehr in Betracht.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten.

Art. 5 Hinterlegung der Kandidatenlisten für den ersten Wahlgang

¹ Die Parteien oder Wählergruppen, die Kandidaturen vorschlagen, haben die Kandidatenliste **spätestens bis zum Montag, 30. Januar 2017, um 17 Uhr** bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen. Die Übergabe der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig.

² Jede Liste muss von **mindestens 100 Stimmbürgern unterzeichnet** sein und für jeden Listenunterzeichner von einer Bescheinigung einer Gemeinde über deren Stimmberechtigung begleitet sein. Die Kandidatenliste muss zudem für jeden Kandidaten von einer Bescheinigung einer Gemeinde über dessen Stimmberechtigung und von einer unterzeichneten Kandidaturannahmeerklärung begleitet sein. Jeder Listenunterzeichner muss handschriftlich und leserlich seinen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnsitz und Unterschrift auf der Liste anbringen. **Die kommunalen Bescheinigungen für jeden Listenunterzeichner und für jeden Kandidaten müssen gleichzeitig mit der Kandidatenliste hinterlegt werden.**

³ Die Kandidatenliste darf nicht mehr Namen aufweisen, als Kandidaten zu wählen sind.

⁴ **Kandidaturen, die nicht von einer kommunalen Bescheinigung oder Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder die überzähligen Personen, werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen.**

⁵ Eine Person darf nur auf einer einzigen Liste kandidieren und darf nach der Hinterlegung der Liste ihre Kandidatur nicht mehr ablehnen.

⁶ Die Staatskanzlei veröffentlicht die hinterlegten Listen und die Namen der Kandidaten.

Art. 6 Listenvertreter

Jede Liste muss einen Vertreter und einen Stellvertreter angeben. Werden diese nicht angegeben, gilt der Erstunterzeichner der Liste als ihr Vertreter und der Nächstfolgende als Stellvertreter.

Art. 7 Mehrfache Unterschriften

¹ Niemand darf mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen.

² Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung zieht die Ungültigkeit dieser Unterschriften nach sich.

³ Jede aus diesem Grund annullierte Unterschrift kann innert 48 Stunden ersetzt werden.

Art. 8 Rückzug der Unterschrift

Eine Unterschrift kann nach der Listenhinterlegung nicht mehr zurückgezogen werden.

Art. 9 Proklamation der Resultate

Die Resultate des ersten Wahlgangs werden von der Staatskanzlei spätestens am **Montagmittag, 6. März 2017**, proklamiert, und danach in der nächsten Nummer des Amtsblatts veröffentlicht.

Art. 10 Stichwahl

¹ Wenn im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt.

² Dieser zweite Wahlgang findet am **Sonntag, 19. März 2017**, statt.

Art. 11 Kandidaturen für die Stichwahl

¹ Am zweiten Wahlgang können jene Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden und mindestens acht Prozent (8%) der gültigen Stimmen erhalten haben.

² Die Listen, auf denen ein Kandidat figuriert, der mindestens acht Prozent (8%) der gültigen Stimmen erhalten hat, können einen oder mehrere neue Kandidaten vorschlagen oder die Ersetzung eines oder mehrerer Kandidaten vorsehen.

³ Im zweiten Wahlgang dürfen nur jene Personen Kandidat sein, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 52 KV (Vertretung der Regionen und Bezirke) erfüllen.

Art. 12 Hinterlegung der Kandidatenlisten für die Stichwahl

¹ Die Kandidatenlisten müssen **spätestens am Dienstag, 7. März 2017, um 17 Uhr**, bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt werden. Die Übergabe der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig.

² Jede Liste muss von **mindestens 50 Stimmbürgern** unterzeichnet sein und für jeden Listenunterzeichner von einer Bescheinigung einer Gemeinde über deren Stimmberechtigung begleitet sein. Die Kandidatenliste muss zudem für jeden Kandidaten von einer Bescheinigung einer Gemeinde über dessen Stimmberechtigung und von einer unterzeichneten Kandidaturannahmeerklärung begleitet sein. Jeder Listenunterzeichner muss handschriftlich und leserlich seinen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnsitz und Unterschrift auf der Liste anbringen. **Die kommunalen Bescheinigungen für jeden Listenunterzeichner und für jeden Kandidaten müssen gleichzeitig mit der Kandidatenliste hinterlegt werden.**

³ Im Übrigen finden die Artikel 5 Absatz 3 bis 6 und die Artikel 6 bis 8 des vorliegenden Beschlusses Anwendung.

Art. 13 Stille Wahl

Wenn die Zahl der Kandidaturen für die Stichwahl gleich oder tiefer ist als die Zahl der zu verteilenden Mandate, so werden alle Kandidaten vom Staatsrat ohne Urnengang als gewählt erklärt. Verbleiben noch Mandate zu verteilen, wird die Stichwahl nur für diese letzteren aufrechterhalten und die Stimmbürger können für jede wählbare Person stimmen.

Art. 14 Druck der Wahlzettel

¹ Die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie ein leerer amtlicher Wahlzettel werden vom Kanton auf seine Kosten gedruckt.

² Die Kandidaten und die Listenunterzeichner müssen jedoch diese Kosten unter solidarischer Haftbarkeit rückerstatten, wenn die Stimmen der Person mit der grössten Stimmenzahl auf der Liste nicht fünf Prozent (5%) der Gesamtzahl der Stimmenden erreichen (Art. 52 Abs. 1 lit. a GpolR).

³ Die Listenvertreter können zum Selbstkostenpreis bei der Staatskanzlei zusätzliche gedruckte Wahlzettel beziehen. Die politischen Parteien und Gruppierungen dürfen selbst keine solchen drucken.

Art. 15 Verteilung des Wahlmaterials

¹ Die Gemeinden müssen allen Wählern ein Exemplar von jedem gedruckten Wahlzettel, einen leeren amtlichen Wahlzettel, die Stimmkuverts, einen Übermittlungsumschlag sowie eine Erläuterung zustellen. Diese Verteilung erfolgt in einem einzigen Versand, im selben Umschlag, mindestens 15 Tage vor dem Wahltag. Für die Stichwahl wird diese Frist auf fünf Tage herabgesetzt.

² Die Gemeinden müssen die offiziellen Briefumschläge, die vom Kanton geliefert werden, verwenden.

Art. 16 Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger übt sein Wahlrecht aus, indem er entweder einen gedruckten Wahlzettel oder einen leeren amtlichen Wahlzettel benützt.

² Benützt er einen gedruckten Wahlzettel, kann er ihn von Hand verändern, indem er den Namen einzelner Kandidaten streicht, oder darauf den Namen anderer Kandidaten schreibt.

³ Es ist untersagt, den Namen des gleichen Kandidaten mehr als einmal auf die gleiche Liste zu setzen. Die Wiederholung eines Namens gilt als nicht geschrieben.

⁴ Benützt er den leeren amtlichen Wahlzettel, muss er ihn von Hand ausfüllen.

Art. 17 Gültigkeit der Wahlzettel

¹ Nur die gedruckten amtlichen Wahlzettel und die leeren amtlichen Wahlzettel sind gültig.

² Die Stimmen, die einer Person gegeben wurden, welche nicht auf einer der offiziell hinterlegten Listen steht, fallen nicht in Betracht.

³ Die Ungültigkeitsgründe sind in den Artikeln 77 GpolR und 20 VbStA vorgesehen.

Art. 18 Verweis

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Beschlusses vom 2. November 2016 betreffend die Wahl der Mitglieder des Grossen Rats für die Legislaturperiode 2017-2021 sind auf die Wahl des Staatsrats anwendbar.

² Für die im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpolR) sowie jene der Verordnung über die briefliche Stimmabgabe (VbStA) anwendbar.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. November 2016, um im Amtsblatt veröffentlicht und in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen zu werden.

Die Präsidentin des Staatsrats: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**